



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.  
UNTERNEHMENSBERATUNG.



## DAS NEUE GEMEINNÜTZIGKEITSPAKET

# EINFACHER, SCHNELLER, STEUERFREI

04/23

**INHALT:** Nachgefragt bei ... [Dr. Georg Salcher](#) S. 2 | Entlastung rund um Überstunden, Kinderbetreuung und Homeoffice: [Die kalte Progression geht, neue Steuerzuckerln kommen](#) S. 3 | Viele Vorteile durch das neue Gemeinnützigkeitspaket: [Der Fiskus erleichtert das Spenden und belohnt die Ehrenamtlichen](#) S. 4 | „VAT in the Digital Age“: [Kommt bei der Umsatzsteuer der totale digitale Umbruch?](#) S. 6 | Problemfrei durch die Lohnabgabenprüfung kommen: [Gute Vorbereitung ist die halbe Prüfungsmiete](#) S. 7 | [Intern. Steuernuss](#) S. 8



Dr. Georg Salcher

*Liebe Leserinnen und Leser, genießen Sie die Weihnachtsfeiertage und starten Sie mit frischen Kräften und Zuversicht in ein erfolgreiches neues Jahr. Prosit und Profit 2024!*

## IMPRESSUM

### Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

**Druckerei:** Alwa und Deil Druckerei GmbH,  
1140 Wien, Sturzgasse 1a

**Redaktion:** Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;  
Mag. Christian Kraxner; Christoph Fuchs, LL.B.;  
Mag. Petra Fuhrmann; Mag. Werner Göllner

**Lektorat:** scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

**Layout:** Cara Königswieser, E-Mail: themoveon@chello.at

**Fotos:** CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/rangizzz,  
S. 3: shutterstock/hecke61, S. 4: shutterstock/Dragana  
Gordic, S. 5: shutterstock/Fotokostic, S. 6: shutterstock/  
BAIVECTOR, S. 7: shutterstock/one photo

### Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

### Redaktion des Medieninhabers:

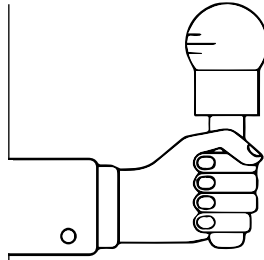
CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,

Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

# CONSULTATIO

Member of  Nexia



Nachgefragt bei ...

## Dr. Georg Salcher

### Wie fällt Ihr Steuerberater-Rückblick auf das Jahr 2023 aus?

Am Anfang das Positive: Die Abschaffung der kalten Progression ist heuer erstmals wirksam geworden. Und der Investitionsfreibetrag ist zurückgekehrt. Die Unternehmer werden das erst bei den Steuerbescheiden spüren. Negativ ist, wie der Energiekostenzuschuss 2 abgewickelt wurde. Hier gab es skandalöse Versäumnisse bei der Rechtssicherheit und der zeitlichen Gestaltung. Ganz besonders große Sorgen bereitet mir das Verständnis der Spitzenpolitik von „gesunden“ Staatsfinanzen. Wie lange noch werden wir nach dem „Koste es, was es wolle“-Prinzip Geld verteilen und Fragen nach der Finanzierung zusätzlicher Staatsausgaben als „unmoralisch“ abtun können?

### Reden wir von der Zukunft:

#### Was kommt 2024 auf die Steuerwelt zu?

Das kommende Jahr bringt den Steuerzahlern einige Erleichterungen. Der Gewinnfreibetrag steigt, Überstunden werden begünstigt, Familien verstärkt gefördert und die Steuerstufen erneut inflationsangepasst. Die Körperschaftsteuer sinkt auf 23 %, auch die Mindestkörperschaftsteuer geht für alle GmbHs auf EUR 500,- pro Jahr zurück. Neue Regeln gibt es für Start-ups und gemeinnützige Organisationen. 2024 ist auch ein Wahljahr. Im Sinne einer Konsolidierung des Budgets müssen wir darauf hoffen, dass die Parteien bei der Verteilung von Wahlzuckerln verantwortungsvoll bleiben. Vermögende stellen sich am besten auf die mögliche Rückkehr von Erbschafts- und Schenkungssteuern ein.

#### Was bewegt die CONSULTATIO 2024?

Wir werden auch weiterhin sicherstellen, dass die Voraussetzungen für exzellente Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsleistungen vorliegen – wie wir es in mehr als 50 Jahren zur Zufriedenheit einer ständig wachsenden Zahl renommierter Mandanten getan haben. Dafür braucht es in erster Linie ein hochqualifiziertes Berteam. Durch vielfältige, teils internationale Aufgabenstellungen und ein modernes Arbeitsumfeld sind wir – erfreulicherweise – ein attraktiver Arbeitgeber in Zeiten des Fachkräftemangels.

Ich bedanke mich zum Jahresausklang bei allen unseren Mandanten im Namen der gesamten CONSULTATIO ganz herzlich für das in uns gesetzte Vertrauen. Ein großes Dankeschön gilt auch den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseres Hauses für ihre tolle Arbeit und den gelebten CONSULTATIO-Spirit.

Entlastung rund um Überstunden, Kinderbetreuung und Homeoffice

# Die kalte Progression geht, neue Steuerzuckerln kommen

Christoph Fuchs, LL.B.



So sperrig sein Name, so positiv seine Wirkung auf Ihre Geldbörse: Das Progressionsabgeltungsgesetz bringt 2024 erfreuliche Änderungen in Sachen Einkommensteuer. Vor allem passt es die Tarifstufen und bestimmte Absetzbeträge an die Inflation an. Zudem sieht es Maßnahmen vor, die Leistung fördern, den Arbeitskräftemangel bekämpfen und Kinder wie Familien entlasten sollen. CONSULTATIO News hat die Details!

## Der Gewinnfreibetrag steigt

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz wird die Beitragsgrenze für den Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages angehoben. Ab 2024 liegt sie bei 15 % des steuerlichen Gewinnes für die ersten EUR 33.000,-, maximal also EUR 4.950,-. Bislang machte sie für die ersten EUR 30.000,- höchstens EUR 4.500,- aus!

## Überstunden stärker begünstigt

Für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit (sowie damit zusammenhängende Überstundenzuschläge) gibt es bekanntlich steuerfreie Beträge. Sie steigen auf EUR 400,- (bisher EUR 360,-). Angehoben wird ab 2026 auch der monatliche Freibetrag, nämlich von EUR 86,- auf EUR 120,-. Und jener für die ersten 18 Überstunden ist, zeitlich befristet für die Jahre 2024 und 2025, mit EUR 200,- im Monat festgesetzt.

## Homeoffice-Regeln verlängert

Wer als Arbeitnehmer im Homeoffice tätig ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Pauschale und – betraglich begrenzt – die Kosten für ergonomisches Mobiliar von der Steuer absetzen. Diese Bestimmung war ursprünglich bis Ende 2023 befristet. Nun soll sie unbefristet gelten.

## Kinderbetreuung: Höhere Zuschüsse der Firma steuerfrei

Die Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung der Jüngsten sind künftig bis EUR 2.000,- pro Kind und Kalenderjahr lohnsteuerbefreit (bisher EUR 1.000,-). Zudem steigt die Altersgrenze für die betreffenden Kinder von zehn auf 14 Jahre. Betriebskindergärten zu schaffen soll ebenfalls attraktiver werden: Zukünftig lassen sich dort auch die Kinder firmenfremder Personen betreuen, ohne dass dies steuerlich schadet. Die eigenen Arbeitnehmer können ihre Kleinen in den Betriebskindergarten schicken, ohne dass dafür Einkommensteuer anfällt.

## Kindermehrbetrag erhöht

Der Kindermehrbetrag steigt von EUR 550,- auf EUR 700,-. Das kommt Eltern zugute, die den Familienbonus Plus nicht beanspruchen können, weil sie wenig oder gar keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen. Weiters wirkt sich das Wochengeld künftig nicht mehr negativ auf die Ansprüche beim Kindermehrbetrag aus.

## Sachbezug für Zinsen steigt

Der Sachbezug für Zinersparnisse beträgt im kommenden Jahr 4,5 % (2023: 1%). Unverändert bleibt mit EUR 7.300,- hingegen der Freibetrag.

## Weitere Entlastungen 2024

Der Gesetzgeber passt die Tarifgrenzen der ersten bis vierten Tarifstufe in jeweils unterschiedlichem prozentuellen Ausmaß an die Inflationsrate an. Das soll Einkommen und Pensionen entlasten. Die Absetzbeträge samt SV-Rückerstattung (sowie mit diesen zusammenhängende Grenzbeträge für Einschleifungen) steigen um die volle Inflationsrate (also 9,9 %).

Wie eingangs angekündigt, hält das Jahr 2024 also tatsächlich steuerliche „Zuckerln“ für Sie bereit. Sammeln Sie sie ein! Dank Ihrer CONSULTATIO-BeraterInnen sind Sie bestens vorbereitet, um Ihr Steuersparsackerl mit Goodies zu befüllen.



Mehr spendenbegünstigte Organisationen, ein schnellerer Weg zur Begünstigung und gelockerte steuerliche Vorschriften für Gemeinnützige: Das neue Gemeinnützigkeitsreformgesetz vereinfacht das Spendenwesen. Und es lässt Ehrenamtliche profitieren. Sie können sich ab 2024 bis zu EUR 3.000,- steuerfrei auszahlen lassen!

Viele Vorteile durch das neue Gemeinnützigkeitspaket

# Der Fiskus erleichtert das Spenden und belohnt die Ehrenamtlichen

Mag. Petra Fuhrmann

## Mehr Spendenempfänger begünstigt

In Zukunft können mehr Einrichtungen als bisher begünstigt Spenden lukrieren. Das liegt an einer „doppelten“ Erweiterung. Zum einen erkennt der Fiskus nun gemäß § 35 Bundesabgabenordnung alle gemeinnützigen Zwecke an. Diese neue umfassende Definition schließt Bereiche in die Spendenbegünstigung ein, die bisher nicht anerkannt waren – so den Sport, die Bildung und die Jugendförderung. Zum anderen sind jetzt zusätzliche Organisationen per Gesetz ausdrücklich spendenbegünstigt. Dazu zählen z. B. Fachhochschulen, öffentliche Kindergärten/Schulen, Privathochschulen oder das UNHCR.

## Rascher und einfacher zur Begünstigung

Will eine Organisation den Status „spendenbegünstigt“ beanspruchen, so ist das künftig nicht mehr von einem Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren, außer es handelt sich um (gemäß Gesetz oder Statut) prüfungspflichtige Einrichtungen. Einfacher haben es nun kleinere Vereine. Sie können die Spendenbegünstigung elektronisch via FinanzOnline beantragen. Dafür hat ein Steuerberater das entsprechende Formular des Fiskus gemeinsam mit der geltenden Rechtsgrundlage (Statut, Gesellschaftsvertrag, Stiftungsbrief) zu übermitteln.

An die Spendenbegünstigung kommen künftig auch „jüngere“ Organisationen heran. Bislang musste z. B. ein Verein mindestens drei Jahre existiert haben, damit er den begünstigten Status beantragen konnte. Jetzt reicht hingegen ein volles Jahr des Bestehens aus.

## Die neue Melderoutine

Ist eine Organisation im Gesetz namentlich genannt, muss sie nichts weiter tun, als ihre erhaltenen Spenden einmal jährlich der Finanz zu melden. Dafür ist bis zum 28. Februar des Folgejahres Zeit. Für alle anderen spendenbegünstigten Körperschaften gilt: Nachdem der Status erstmals beantragt ist, braucht es für jedes weitere Jahr eine Folgemeldung via FinanzOnline – und zwar bis 30. September bzw. neun Monate nach Abschlussstichtag. Dann verlängert sich die Spendenbegünstigung automatisch,

solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung hat durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu erfolgen. Derzeit ist noch ungeklärt, inwieweit dieser auch künftig prüfen muss, ob die Begünstigung zu Recht beantragt ist.

Klar ist das hingegen bei großen Vereinen, die per Gesetz oder Satzung zu einer Abschlussprüfung verpflichtet sind. Hier muss wie bisher ein Wirtschaftsprüfer kontrollieren, ob eine Spendenbegünstigung vorliegt.

Im Zuge der jährlichen Meldung oder bei einer Außenprüfung des Fiskus kann sich herausstellen, dass eine Einrichtung die Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung nicht mehr erfüllt. Dann wird der Status mittels Bescheids widerrufen. Dieser Widerruf ist zeitgleich in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen einzutragen.

Beachten Sie: Der Status als spendenbegünstigt setzt auch voraus, dass Spendempfeänger ihre Spender bis 28. Februar des Folgejahres der Finanz melden, wenn diese das wollen.

### **Bis zu EUR 3.000,- jährlich steuerfrei fürs Ehrenamt**

Gute finanzielle Nachrichten gibt es auch für alle, die ehrenamtlich tätig sind. Bisher ließ der Fiskus nur zwei „Benefits“ zu: eine pauschale Reisekostenentschädigung für in Sportvereinen tätige Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer sowie die – ebenfalls pauschale – Aufwandsentschädigung entsprechend den Vereinsrichtlinien. Das aktuelle Gesetz führt nun neue steuerfreie Pauschalbeträge ein!

Das sogenannte kleine Freiwilligenpauschale lässt sich an alle „Ehrenamtlichen“ auszahlen – unabhängig von ihrer Tätigkeit und davon, ob deren Verein etc. gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ist. Es ist von der Einkommensteuer befreit, wenn es maximal EUR 30,- pro Kalendertag bzw. EUR 1.000,- pro Kalenderjahr beträgt.

Zudem gibt es das große Freiwilligenpauschale. Dieses ist an bestimmte Tätigkeiten geknüpft:

- Sozialdienste (Körperschaften, die mildtätigen Zwecken, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- oder Altenfürsorge dienen)
- Hilfestellung in Katastrophenfällen (v. a. Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden)
- Funktionen als Ausbilder oder Übungsleiter (so Chorleiter, Kapellmeister, Wissensvermittler im kulturellen Bereich)

Dafür dürfen die Organisationen maximal EUR 50,- pro Tag bzw. EUR 3.000,- pro Jahr einkommensteuerfrei auszahlen. Ein „Ehrenamtler“ kann sogar – je nach Funktion – für beide Pauschalbeträge infrage kommen. Pro Kalenderjahr können ihm aber in Summe maximal EUR 3.000,- steuerfrei ausbezahlt werden.

Zahlt eine Organisation mehr als die zulässigen Höchstgrenzen pro Jahr aus, ist sie verpflichtet, eine entsprechende Meldung an die Finanz zu machen – so wie bei den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen. Aber auch wenn diese Meldepflicht nicht eintritt, müssen die Vereine Einsatztage und Tätigkeiten rund um das kleine oder große Pauschale aufzeichnen! Wer im Sport tätig ist, muss sich zusätzlich entscheiden, ob er das Freiwilligenpauschale oder die pauschale Reiseaufwandsentschädigung erhalten will. Beides zugleich geht nicht.

Exkurs: Wo fürs Ehrenamt eine Strafregisterbescheinigung notwendig ist, soll diese in Zukunft für alle Organisationen gebührenfrei sein.

### **Was sich für Spender ändert**

Nicht nur für die gemeinnützigen Einrichtungen und ihre Aktiven schafft das aktuelle Gesetzespaket neue Möglichkeiten. Auch Spender haben ab 2024 mehr Auswahl, wofür, wem und was sie spenden wollen. Was bislang eine freiwillige Zuwendung ohne Abzugsfähigkeit war, bietet nun auch steuerliche Vorteile. So manche Spende fällt dadurch künftig vielleicht höher aus.

Erleichtert wird zudem die Leistung von Sachspenden, die jetzt auch für private Spender steuerbegünstigt möglich ist. Zusätzlich zu den schon bisher gesetzlich genannten Universitäten, Kunsthochschulen, der ÖNB oder Museen dürfen künftig Sachspenden auch an öffentliche Kindergärten und Schulen steuerchonend übergeben werden.

Wenn Sie privater Spender sind und ihre milde Gabe steuerlich absetzen wollen, dann geben Sie der Organisation Ihren vollen Namen und Ihr Geburtsdatum

bekannt. Nur dann kann der Empfänger die Spende an den Fiskus melden. Private Spenden sind auch künftig mit 10 % der Einkünfte gedeckelt, solche aus dem Betriebsvermögen mit 10 % des Gewinns!

Beachten Sie: Mitgliedsbeiträge oder Zuwendungen mit Gegenleistung sind – wie bisher – auch künftig nicht abzugsfähig.

Die Organisation haftet für Datenübermittlungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch sind und nicht korrigiert werden – zum Beispiel als Spenden gemeldete Mitgliedsbeiträge!

### **Was ist sonst noch neu für gemeinnützige Organisationen?**

- Für die bisher gültige automatische Ausnahmegenehmigung (ohne Antrag) für wirtschaftliche/schädliche Betriebe steigt die jährliche Umsatzgrenze von EUR 40.000,- auf EUR 100.000,-.
- Milde lässt man nun bei formalen Satzungsmängeln walten. Sie können – innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Fiskus – behoben werden, ohne dass die steuerlichen Begünstigungen für die Vergangenheit entfallen. Das gilt aber nur, wenn die tatsächliche Geschäftsgebarung den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entspricht.
- Gemeinnützige kooperieren zeitweise auch mit nicht gemeinnützigen Organisationen, in der Regel unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften. Eine solche Zusammenarbeit ist unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Unmittelbarkeit, begünstigte Zwecke) nicht mehr gemeinnützigkeitsschädlich.

Alle Fragen zu den neuen Bestimmungen beantworten Ihnen gerne Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen.



ViDA: „VAT in the Digital Age“

# Kommt bei der Umsatzsteuer der totale digitale Umbruch?

Dr. Georg Salcher

Jetzt ist schon wieder was geplant.... Was anfängt wie ein einschlägiger „Brenner-Krimi“, wird in naher Zukunft für viele Unternehmen tatsächlich ziemlich spannend werden. Seit einem Jahr liegt eine Novelle der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie auf dem Brüsseler Verhandlungstisch. Der Vorschlag sieht umwälzende Neuerungen vor. Diese würden den endgültigen Sprung ins digitale Zeitalter bedeuten, den Firmen zugleich aber einiges abverlangen.

Die „VAT in the Digital Age“-Initiative (ViDA) will das aktuelle System kräftig umkrepeln. Ihre Ziele: alles vereinfachen und gleichzeitig den Betrug bekämpfen. Die EU-Mitgliedstaaten müssen den vorliegenden Vorschlag allerdings erst beschließen. Der größte Einschnitt in die tägliche Praxis der Unternehmen ergibt sich aus der Verpflichtung, bei innergemeinschaftlichen B2B-Umsätzen strukturierte elektronische Rechnungen auszustellen. Zusammenfassende Meldungen werden ab 2028 abgeschafft. Das betrifft zumindest 40 % der österreichischen Unternehmen!

## **Echtes E-Invoicing, schnelles Melden verpflichtend**

Die ins Auge gefasste Pflicht zu strukturierten elektronischen Rechnungen hat es in sich. Denn wer meint, diese Vorgaben mit PDF-Rechnungen ohnehin zu erfüllen, irrt. Gemeint sind hier vielmehr strukturierte Datenmodelle, bei denen Format und Merkmale streng vorgegeben sind. Laut Richtlinienvorschlag wird die elektronische Rechnung zudem innerhalb von zwei Tagen (!), nachdem der Steuertatbestand eingetreten ist, auszustellen sein. Mehr noch hat auf Basis dieser neuen Rechnungsart innerhalb von weiteren zwei Tagen (!) eine elektronische Meldung an den Fiskus zu erfolgen – anstelle der bisherigen Zusammenfassenden Meldung. Diese digitale Meldepflicht trifft ab 1. Jänner 2028 sowohl den Lieferanten als auch den Leistungsempfänger.

Andere Staaten arbeiten bereits intensiv an der Umsetzung von ViDA. Deutschland plant beispielsweise spätestens ab 2026, innerstaatlich im B2B-Bereich die strukturierten elektronischen Rechnungen verpflichtend einzuführen. Hierzulande lässt sich der Fiskus hingegen offenbar noch (sträflich) Zeit. Für österreichische Unternehmen ist daher derzeit völlig unklar, welche technischen Grundlagen für E-Invoicing gelten werden. Ebenso wenig gibt es Informationen dazu, ob E-Invoicing in Österreich auch innerstaatlich kommen soll oder ob man gar plant, das System des Übergangs der Steuerschuld im B2B-Bereich auszuweiten.

## **CONSULTATIO-TIPP**

Der ViDA-Entwurf verlangt, Rechnungen raschest zu legen und unmittelbar nach Leistungserbringung die elektronische Meldung zu machen. Bereiten Sie Ihr Rechnungswesen und Ihre IT vorausschauend auf die neuen ViDA-Regeln vor – ungeachtet dessen, dass derzeit noch erhebliche Ungewissheiten bestehen.

## **Die „Single VAT Registration“**

Unternehmen müssen sich, wenn sie grenzüberschreitend tätig sind, derzeit oft in verschiedenen Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich registrieren lassen. Um den hohen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sieht ViDA als zweite Maßnahmensäule die Einführung einer „Single VAT Registration“ ab 2025 vor. Unter anderem ist geplant, die Prinzipien des One-Stop-Shop (EU-OSS) auszuweiten. Außerdem wird bei allen innergemeinschaftlichen B2B-Umsätzen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergehen. Dies gilt für sämtliche Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die in einem Mitgliedstaat steuerbar sind, in dem der Leistende nicht ansässig und der Leistungsempfänger umsatzsteuerlich registriert ist.

## **Umsatzsteuereinhaltung über Online-Portale**

Und schließlich plant ViDA als dritte Maßnahmensäule, ebenfalls ab 2025, erweiterte Steuerpflichten für Online-Portale, wenn sie kurzfristige Beherbergungs- oder Beförderungsleistungen anbieten (Stichwort Airbnb und Uber). Die Folge: Solche Leistungen werden auch dann der Umsatzsteuer unterliegen, wenn sie von Nicht- oder Kleinunternehmern erbracht werden.

Sie wollen die Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen (GPLB) gut hinter sich bringen? Dann übergeben Sie dem Prüfer zu Beginn vollständige Unterlagen. Denn hier entscheidet sich schon, welchen Verlauf die Prüfung nimmt. Was genau Sie vorzulegen haben, um zu bestehen? CONSULTATIO News fasst zusammen!

Jede Prüfung beginnt damit, dass die Jahreslohnkonten mit den an die Abgabebehörden übermittelten Meldungen abgeglichen werden: Jahreslohnzettel und Kommunalsteuererklärung (beide jährlich gemeldet) bzw. Beitragsgrundlagen in der Sozialversicherung (monatlich gemeldet). Die Lohnkonten enthalten neben den persönlichen Daten des Dienstnehmers dessen Bezüge und die abgeführten Abgaben sowie deren beitragsrechtliche Grundlagen. Diese Unterlagen kommen direkt aus dem Lohnverrechnungsprogramm. Sie sind dem Kontrollorgan in elektronischer Form zu übermitteln.

#### Welche Aufzeichnungen die Finanz sehen will

Hat der Prüfer die formelle Richtigkeit und Vollständigkeit der Lohnabrechnungen bestätigt, beginnt der wesentliche Teil der Prüfung. Im zweiten Schritt kontrolliert er nämlich streng, ob die Lohnabrechnungen auch inhaltlich stimmen. Unbedingt braucht er dafür vor allem folgende Unterlagen:

- Dienstverträge, Dienstzettel, freie Dienstverträge mit Abrechnungsunterlagen
- Pensionszusagen, Betriebsvereinbarungen
- Reisekosten- und Kilometergeldaufzeichnungen
- alle An- und Abwesenheitsaufzeichnungen (insbesondere Arbeitszeit-, Überstunden-, Urlaubs- und Krankenstandsaufzeichnungen)
- sowie die zusätzlichen Aufzeichnungen hinsichtlich Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen

#### CONSULTATIO-TIPP

Dienstgeber sind verpflichtet, für alle vom Arbeitszeitgesetz erfassten Dienstnehmer Zeitaufzeichnungen zu führen. Dazu zählen auch Personen mit einer All-In-Vereinbarung. Aus diesen Aufzeichnungen muss sowohl die Arbeits- als auch die Ruhezeit hervorgehen – beides täglich wie wöchentlich!



## Problemfrei durch die Lohnabgabenprüfung kommen Gute Vorbereitung ist die halbe Prüfungsmiete

Mag. Werner Göllner

#### Firmenautos als Dauer-Prüfungsthema

Ein ständiger Zankapfel bei Lohnabgabenprüfungen sind Firmenfahrzeuge. Das Auto ist nicht nur das „Lieblingsspielzeug“ des Österreichers, sondern offenbar auch der bevorzugte Prüfgegenstand des Fiskus. Das Hauptproblem sind fehlende Fahrtenbücher, sowohl bei Dienstnehmern als auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern. Firmenfahrzeuge privat zu nutzen, gilt schließlich als geldwerter Sachbezug. Das verursacht häufig erhebliche Abgabennachzahlungen.

#### Lohndumping kommt teuer

Gerne kontrollieren die Prüfer auch, ob die Löhne korrekt ausbezahlt werden. Seien Sie daher diesbezüglich besonders aufmerksam. Zahlen Sie einem Mitarbeiter zu wenig aus, liegt Lohndumping vor. Das kann verschiedene Gründe haben:

- Der Arbeitnehmer wird nicht laut Kollektivvertrag bezahlt.
- Er ist falsch eingestuft.
- Er bekommt nicht alle seine Stunden bzw. Überstunden ausbezahlt.

Lohndumping kann harte Geldbußen zur Folge haben. Sie liegen zwischen EUR 1.000,- und 50.000,- pro Betroffenen!

Wie hoch die Strafe ist, hängt davon ab, ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt und ob mehrere Mitarbeiter betroffen sind.

Die langjährige Erfahrung bei Prüfungen zeigt: Rund um die Arbeitszeit liegen die meisten Fehlerquellen vor. Das Arbeitsinspektorat bekommt mangelhafte Aufzeichnungen jedenfalls gemeldet und kann dann ebenfalls empfindliche Strafen verhängen. Der Dienstgeber ist verwaltungsstrafrechtlich dafür verantwortlich, dass Arbeitsaufzeichnungen richtig und vollständig sind. Oft wird zudem Gleitzeit praktiziert, ohne die dafür notwendigen Vereinbarungen getroffen zu haben. Bei Überschreitung der täglichen Normalarbeitszeit entstehen dann bereits Überstunden mit Zuschlag – obwohl die wöchentliche Normalarbeitszeit eingehalten ist.

Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen unterstützen Sie gerne dabei, sich auf eine Abgabenprüfung bestens vorzubereiten!

Eine vollständige Liste aller nötigen Unterlagen/Daten finden Sie auf der CONSULTATIO-Homepage.



# INTERN



## MIT DEM BETRIEBSRAT INS PRÄCHTIGE SÜDBÖHMEN

Die CONSULTATIO-Familie erlebte im Frühherbst einen aufregenden Betriebsausflug in zwei sehenswerte tschechische Städte. Wir starteten in Budweis, berühmt für seine bezaubernde Altstadt und das exzellente Bier. So war dann auch das erste Highlight dort eine lehrreiche Brauereitour, gefolgt von einer Führung durch die Altstadt mit all ihren historischen Gebäuden und Plätzen. Der Rest des Tages (und der Nacht) war kulinarischen Entdeckungen und lokalen Spezialitäten gewidmet. Am nächsten Morgen setzten wir unsere Reise im malerischen Krumau fort, wo eine traditionelle Floßfahrt auf der Moldau uns das Städtchen aus einem neuen Blickwinkel zeigte. Diese Momente waren für das gesamte Team unvergesslich – ein herzliches Dankeschön an den Betriebsrat für dieses Abenteuer!



## WEIHNACHTSSPENDE FÜRS MUTTER-KIND-HAUS

Das „Haus Luise“ der Caritas Österreich ereilte dieses Jahr ein besonders bedauerliches Schicksal. Aus bislang ungeklärter Ursache geriet das Notquartier des Mutter-Kind-Zentrums im 15. Bezirk in Brand. Schnelle Unterstützung war daher erforderlich. Wir hoffen, dass unsere Spende dazu beitragen kann, das Leid der großen und kleinen Bewohner etwas zu mildern. „Durch das schreckliche Feuer wurde unser gesamter Lebensmittel- und Hygienemittelvorrat zerstört. In dieser schwierigen Situation freuen wir uns sehr über die rasche Unterstützung von CONSULTATIO. Mit der Spende können wir Mütter, die sich mit ihren Kindern in sehr schwierigen Situationen befinden, wieder mit dem Nötigsten versorgen“, bedankt sich Claudia Ferner-Unger, die Leiterin des Hauses. Wir wünschen allen Betroffenen alles Gute!



## CONSULTATIO Steuernuss

Magnus ist Geschäftsführer eines IT-Unternehmens. In seiner Freizeit leitet er den Männerchor des gemeinnützigen Musikvereins „aka bella“. Weil der landesweit bekannte Chor 2024 ein Jubiläum feiert und eine CD aufnehmen möchte, stehen dem ehrgeizigen Chorleiter im nächsten Jahr zahlreiche Probenstage bevor. Auf welche steuerliche Neuerung im Jahr 2024 darf sich Magnus freuen?

- Magnus ist als Chorleiter von der neuen ORF-Haushaltsabgabe befreit.
- Der Musikverein kann Magnus eine steuerfreie Freiwilligenpauschale von bis zu EUR 3.000,-/ Jahr auszahlen.
- Magnus kann sämtliche CD-Produktionskosten als Betriebsausgabe in seinem IT-Unternehmen absetzen.
- Der Musikverein kann 50 % der Einnahmen aus dem CD-Verkauf steuerfrei an Magnus auszahlen.

## Frohe Weihnachten!

Der Ausklang des Jahres ist eine spezielle Zeit. Sie bietet die Gelegenheit, Vergangenes Revue passieren zu lassen und mit Freude auf das Kommende zu blicken. Wir bedanken uns für die positive Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen. Möge das kommende Jahr noch viele gemeinsame Erfolgserlebnisse bringen. Und möge die festliche Zeit für Sie voller Freude sein. Starten Sie gesund und voller Schwung ins Jahr 2024!

**Die Kanzlei bleibt von 24. Dezember 2023 bis 6. Jänner 2024 geschlossen. In dringenden Fällen erreichen Sie uns unter: [urgent@consultatio.at](mailto:urgent@consultatio.at)**

Die richtige Antwort lautet b). Für ehrenamtliche Tätigkeiten in einer gemeinnützigen Körperschaft können ab 2024 unter bestimmten Voraussetzungen steuerfreie Tagespauschalen ausbezahlt werden. Übernimmt ein Freiwilliger eine Funktion als Ausbilder oder Übungsleiter (wie z. B. Chorleiter), dann kann das große Freiwilligenpauschale in Höhe von EUR 50,- pro Kalenderjahr jedoch EUR 3.000,- im Kalenderjahr einkommensteuerfrei ausbezahlt werden (siehe Seite 5).

